

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 6

Artikel: Unsere Reglemente und Dienstvorschriften

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ökonomie im Friedensdienst bedingte schriftliche Mehrarbeit, wie auch der im Kriegsdienst sich aufdrängenden Vereinfachung der Administration, gerecht zu werden.

Die Probleme der Nachkriegszeit werden auch den Schweizerischen Fourierverband berühren und ihn veranlassen, mitzuwirken am Aus- und Weiterbau unserer Armee. Die Republik ist, weil sich ihre Gesetzgebung erst nach reiflicher Diskussion vollzieht, langsamer als ein zentral regierter Staat. Sie bedarf daher zu ihrem Schutze einer schlagkräftigen Armee. Und weil die Verpflegung die ganze Armee durchdringt, darf sie bei der nötigen Anpassung an die veränderten Verhältnisse nicht übersehen werden.

Unsere Reglemente und Dienstvorschriften

von Major A. Lehmann, Zürich

Während des Aktivdienstes ist die Zahl der militärischen Reglemente ganz beträchtlich erhöht worden. Dadurch ergibt sich bei vielen Fourieren, besonders aber auch Quartiermeistern eine Unsicherheit darüber, ob sie alle notwendigen Reglemente besitzen und ob die von ihnen aufbewahrten Reglemente noch gültig sind. Auch ist man bei Umteilungen oft nicht im klaren darüber, welche Reglemente zu den Dienstakten gehören (und daher an den Nachfolger zu übergeben sind) und welche behalten werden können.

Um hier einmal Klarheit zu schaffen, haben wir uns zuständigemorts erkundigt und daraufhin ein dickes „Verzeichnis der Reglemente und Dienstvorschriften“ vom Jahr 1944 (mit einem zugehörigen Nachtrag) erhalten, das zu den Kommandoakten aller Stäbe und Einheiten gehört. Die nachfolgenden Ausführungen entnehmen wir diesem Reglement Nr. V 32 d/f.

Grundsätzlich gilt, dass Reglemente und Dienstvorschriften nur einmal bezogen werden dürfen. Sie sind durch die Kommandostellen im Dienstbüchlein einzutragen. Militärdruckschriften, die in früheren Kursen überhaupt nicht oder in älteren Ausgaben bezogen worden sind, können ausserhalb der Instruktionsdienste nicht nachgeliefert werden, auch wenn der betreffende Offizier und Unteroffizier nach der nachfolgenden Aufstellung bezugsberechtigt wäre. Die Nachlieferung muss aus Ersparnisgründen unterbleiben. Die Abgabe von Reglementen und Dienstvorschriften an Kommandostellen und Personen, die nach Verzeichnis nicht bezugsberechtigt sind, erfolgt gegen Bezahlung. Gesuche sind an die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern zu richten. Der Bezug von Reglementen mit dem Vermerk „Nur für dienstlichen Gebrauch“ bedarf der Bewilligung der zuständigen Dienstabteilung oder Sektion des Armeestabes.

Der Ersatz von verlorengegangenen Militärdruckschriften erfolgt gegen Bezahlung. Gesuche sind einheitsweise an die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern zu richten. Der Ersatz von Druckschriften mit dem

Vermerk „Nur für dienstlichen Gebrauch“ ist zu begründen und durch den nächsthöheren Kommandanten zu visieren.

Sämtliche Reglemente und Dienstvorschriften werden mit einem grossen Buchstaben, einer Nummer und einem kleinen Buchstaben gekennzeichnet, z. B.: A 2 d, B 6i, T 35 f, V 32 d/f.

Druckschriften sind in der Farbe der Waffengattung eingebunden.

Die Buchstaben bedeuten:

- A = Allgemeine Reglemente und Dienstvorschriften, gültig für die ganze Armee (Einband grau).
(Da das VR und die IV zu den allgemeinen Dienstvorschriften gezählt werden, werden sie also künftig statt in hellgrünem Umschlag in grauem Einband erscheinen.)
- B = Ausbildungsvorschriften (Einband in der Farbe der Waffengattung).
- T = Technische Reglemente (Einband in der Farbe der Waffengattung).
- V = Verordnungen, Verfügungen, Weisungen usw. mit militärischem Charakter (meist ohne Umschlag, weiss).
- d = Ausgabe in deutscher Sprache.
- f = Ausgabe in französischer Sprache.
- i = Ausgabe in italienischer Sprache.
- d/f = Ausgabe deutsch-französisch in einem Band.
- d/f/i = Ausgabe deutsch-französisch-italienisch in einem Band.

Ausbildungsvorschriften und Technische Reglemente sind nach Waffengattung numeriert und eingebunden:

Nummer	Waffengattung oder Dienstzweig	Einband
1— 50	Infanterie	grün
51—100	Leichte Truppen	gelb
	Motortransporttruppe	weinrot
101—150	Artillerie	rot
	Train	rot, oben schwarzer Streifen, auch auf dem Einbandrücken sichtbar
151—200	Genie	schwarz, gelbe Schrift
	Brieftaubendienst	schwarz, gelbe Schrift, oben gelber Streifen, auch auf dem Einbandrücken sichtbar
201—220	Sanitätstruppe	blau
221—240	Veterinärdienst	blau, oben schwarzer Streifen, auch auf dem Einbandrücken sichtbar
241—260	Verpflegungstruppe	hellgrün, oben schwarzer Streifen, auch auf dem Einbandrücken sichtbar
261—300	Chemischer- (Gas-) und Wetterdienst	gelb, oben schwarzer Streifen, auch auf dem Einbandrücken sichtbar
301—349	Fliegertruppe	schwarz, rote Schrift, oben ein roter Streifen, auch auf dem Einbandrücken sichtbar

350—500	Fliegerabwehrtruppe	schwarz, rote Schrift, oben zwei rote Streifen, auch auf dem Einbandrücken sichtbar
501—520	Militärjustiz	violett
521—540	Feldprediger	hellbraun, oben schwarzer Streifen, auch auf dem Einbandrücken sichtbar
541—560	Feldpost	hellbraun
561—580	Heerespolizei	orange
V 1—100	Verschiedenes	normalerweise Einband weiss

Wir haben uns der Mühe unterzogen einmal zusammenzustellen, welche Reglemente einem *Fourier* oder *Quartiermeister*, der aus der *Infanterie* hervorgeht, nach den neuesten Vorschriften abgegeben werden. Hier das Resultat: (Die mit * bezeichneten Reglemente tragen den Vermerk: „Nur für dienstlichen Gebrauch.“ Sie sind für den öffentlichen Verkauf gesperrt.)

Der Unteroffiziersschüler (Infanterie) erhält in der Unteroffiziersschule:

A 4 d (f, i)	Dienstreglement	D R	1933/43
A 5 d (f, i)	Das Turnen in der Armee		1940/43
A 46 d (f)	Die Gasmasken		1942
B 2 a d (f, i)	Die allgemeine Ausbildung der Infanterie (Heft a)	Inf. Regl. IIa	1942/44
B 2 b d * (f, i)	Die Ausbildung für den Nahkampf (Heft b)	Inf. Regl. IIb	1942
T 1 d (f, i)	Der Karabiner	K 11 und K 31	1942
T 8 d * (f, i)	Die Handgranaten	H.-G.	1944
T 30 d (f, i)	Das Gepäck der Infanterie	Gepäckvorschrift	1943
T 31 d (f, i)	Die Zelteinheit		1944

Der Unteroffizier erhält in der Fourierschule:

A 55 d (f)	Auszug aus dem Verwaltungsreglement	V R	1885/1930
A 56 d (f, i)	Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst (ein weiteres Exemplar gehört zu den Dienstakten)	I. V. A.	1943
A 57 d (f)	Kochrezepte		
A 58 d (f)	Vorschriften über die Vpf. durch Lieferanten	V V L	1922
B 241 d (f)	Vorschriften für den Vpf. Dienst I (Fourierschulen und Uof. Schulen für Küchenchefs)	Vpf. Dienst I	In Bearbeitung
B 245 d (f)	Fourier-Anleitung		1943
T 4 d (f, i)	Die Pistole	P 06/29	1942

Der angehende Magazinfourier ausserdem:

B 243 d (f)	Vorschriften für den Vpf. Dienst III (Der Magazin- u. Feldschlächtereidienst)	Vpf. Dienst III	In Bearbeitung
-------------	---	-----------------	----------------

Der Qm. erhält in der Quartiermeisterschule:

A 1 d (f, i)	Militärorganisation	M O	1907/42
A 2 d (f)	Organisation der Stäbe und Truppen	O S T	1938 (vergriffen)
A 3 d * (f, i)	Truppenführung		In Bearbeitung
A 6 d * (f, i)	Anleitung für die Tarnung		1941
A 8 d * (f)	Vorschriften für den Nach- und Rückschub		1938
A 13 d (f, i)	Vorschriften über Militärtransporte		1907 (vergriffen)
A 13 a d (f, i)	Ausführungsbestimmungen zum Transportreglement		1911 (vergriffen)
A 19 d (f, i)	Reglement über die Bekleidung		1940
A 22 d * (f, i)	Friedensmobilmachungsvorschriften (ein weiteres Exemplar gehört zu den Dienstakten)	F. Mob. V.	1933/42
A 47 d (f, i)	Gasschutzdienst	G. S. B.	1939
A 49 d (f, i)	Die Pferdegasmasken		1944
A 69 d (f)	Vorschriften über die Requisition beweglichen Eigentums zu militärischen Zwecken	Req. V. 45	1945
A 7 u d (f)	Anleitung zur Kenntnis und rationellen Pflege des Pferdes		1926/39
B 1 d (f, i)	Ausbildung und Führung des Füs.- oder Schützen-Bat.	Inf. Regl. I	1942
B 52 d (f)	Die Reitvorschrift		1939
B 242 d (f)	Vorschriften für den Vpf. Dienst II (Of. Schulen und takt.-techn. Kurse)	Vpf. Dienst II	1946
B 267 d *	Einwirkung der chem. Kampfstoffe auf Lebensmittel		1939
T 11 d * (f, i)	Beladung der Saumtiere, Karren, Fuhrwerke und Motorlastwagen der Infanterie	Belastungs-Vorschrift	1940
V 1 d (f)	Verordnung über die Offiziersausrüstung		

Der Teilnehmer am taktisch-technischen Kurs II erhält:

A 11 d (f)	Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität	1939
V 10 d * (f)	Verordnung über den rückwärtigen Dienst und Transportdienst	1938

Als Dienstakten erhalten K. K., Kom. Of. und Qm.:

A 67 d (f)	Sammelband des Militäramts- blattes	S M A	1908—24 (vergriffen)
V 2 d (f, i)	Verordnung über die Beförderung im Heere		1939 (vergriffen)
V 19 d (f, i)	Weisungen betr. Schuhersatz und Reparaturen		1944
V 20 d (f, i)	Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten am Armeeschuhwerk		1943
V 24 d (f)	Weisungen betr. Materialersatz		1939
V 25 d/8	Preise für den Ersatz von Aus- rüstungsgegenständen		1940/44
V 54 d/f/i	Schultableau		Erscheint jährlich

Weiter sind für den Vpf.-Dienst folgende Reglemente von Bedeutung, die sich bei den Kdo.-Akten der Kdt. befinden:

A 23 d * (f)	Kriegsmobilmachungsvorschrift	K. Mob. V.	1938 (numeriert)
A 24 d * (f)	Kriegsmobilmachungsvorschrift Grenztruppen		1938 (numeriert)
A 27 d	Teil II des Gebirgsreglementes: Ausrüstung, Marsch und Truppenversorgung	Geb. Regl. II	1945
A 66 a—f d/f/i	Distanzenzeiger mit Nachtrag I—V (Wird nur an die auf den betr. Plätzen mobilisierten Stäbe und Einheiten abgegeben)		1932 1934—1943
V 62 a d (f)	Material und Vpf. im Vorunter- richt	MV 14018	1944

Viele ältere Fouriere und Quartiermeister werden nicht alle Reglemente oder nur ältere Auflagen besitzen. Wir verweisen indessen nochmals auf die Bestimmung, dass ausserhalb von Instruktionkursen keine Militärdruckschriften nachgeliefert werden können, vorbehalten die Bestimmungen über den Verkauf derselben, wo dieser zulässig ist. Neu wird für die meisten Leser die Tatsache sein, dass für die Verpflegungstruppen neue ausführliche Vor-

schriften entstehen, von denen der 2. Teil (Vpf. Dienst II), für Of. Schulen und taktisch-technische Kurse kürzlich erschienen ist, während die Teile I für Fourierschulen und Uof. Schulen für Küchenchefs, III über Magazin- und Feldschlächtereidienst, sowie IV über den Bäckereidienst noch im Laufe dieses Jahres herausgegeben werden sollen.

Wie wir mit 28 Tellern, 33 Löffeln und viel Galgenhumor 5000 Italiener verpflegen

von Major M. Brem, Zürich

Die denkwürdige Zeit des Aktivdienstes wird ihren reichen Nachklang in zahlreichen Gedenk- und Erinnerungsschriften von Einheiten und Truppenkörpern finden. Die nachfolgende Betrachtung aus historischen Tagen ist eine kleine Kostprobe aus dem auf Jahresende herauskommenden „Erinnerungsbuch Geb. Inf. Rgt. 29“ und hat den Quartiermeister dieses Regiments, Major Brem, zum Verfasser. Das Buch kann von Interessenten aus dem Leserkreis des „Fourier“ zum Subskriptionspreis von Fr. 6.— beim Verlag „Erinnerungsbuch Geb. Inf. Rgt. 29,“ Schwyz bestellt werden.
Die Redaktion.

12. September 1943. Die dramatischen Kriegereignisse in Italien nötigen zu einer Teilkriegsmobilmachung zum Schutze unserer Südgrenze. Unser Regiment mobilisiert im Reusstal und wird gleichentags im südlichsten Zipfel unseres Landes eingesetzt: Bataillon 72 und 86 im Mendrisiotto, Bataillon 108 im Raume Agno-Ponte-Tresa. Rgt. K. P. im stattlichen Casa Comunale von Mendrisio.

Bald bekommen wir es zu spüren, dass bei unserm südlichen Nachbarn alles ausser Rand und Band geraten ist. Britische und amerikanische Divisionen haben auf dem italienischen Festland Fuss gefasst und stossen gegen Norden. In Oberitalien aber sind blitzartig die Deutschen eingedrungen und haben grosse Teile der italienischen Armee entwaffnet. Neofascisten, Antifascisten und Partisanen bekämpfen sich gegenseitig. Um diesem Chaos zu entrinnen, versuchen Tausende von Italienern auf unsere schweizerische Friedensinsel zu flüchten. Chiasso und Ponte-Tresa sind die bevorzugtesten Übertritts-Gebiete; aber auch bei Stabio und Ligornetto schlüpfen sie durch.

Der 17. September, ein Freitag, bringt uns einen ersten gewaltigen Rutsch Überläufer. In Chiasso sehen wir sie einzeln und gruppenweise aus der olivenfarbenen Buschvegetation der italienischen Grenzzone auftauchen und in einem günstigen Moment, hinter dem Rücken der spärlichen neofascistischen Grenzwatchen, in unser Land huschen, wo wackere Feldgraue aus dem Lande Schwyz sie in Gewahrsam nehmen. In Ponte-Tresa durchwaten sie die niederen Fluten der Tresa und geraten hier unfehlbar in die Obhut unserer 108er Landwehrlers. Die fieberhaft organisierte sanitärische Musterung funktioniert glänzend, und die Razzia nach gewissen unerwünschten Haarschopf-Mitbewohnern ist nicht ohne Erfolg. Die dem ärztlichen Examen Entronnenen werden, so rasch es geht, aus der unmittelbaren Grenzzone in rückwärts gelegene Sammellager überführt. Als